



AKTIF UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM & ARBEITSAMT 07.11.2018 VOG - ÖB

Veranstaltungsreihe Ostbelgien und Du

Die Zukunft beginnt jetzt. Heute stellen wir die Weichen für das Ostbelgien von morgen. Die Konferenz zur kulturellen Bildung, der Infomarkt Ehrenamt oder die Infoveranstaltungsreihe zur neuen AktiF- und AktiF-Plus-Beschäftigungsförderung – mit der Reihe „Ostbelgien und Du“ stellt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Zukunftsprojekte des Regionalen Entwicklungskonzepts vor. Seien Sie jetzt dabei, informieren Sie sich und gestalten Sie die Zukunft mit.



TEIL 1 EINFÜHRUNG

I.WEYKMANS

AGENDA

1. EINFÜHRUNG

BESCHÄFTIGUNGSMINISTERIN, I. WEYKMANS



TEIL 2 AKTIF UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM & ARBEITSAMT

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. BVA-ÜBERGANG

12. AUSLAUFMODELLE

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

1.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

(B.S. 10.07.2018)

Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE**
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

2.

ZIELE

2. ZIELE

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Steigerung der Beschäftigung
- Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0. ALLGEMEINES
1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE**
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

3.

AKTIF-BERECHTIGTE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung:

nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.



C_sebra - Fotolia.com.jpg

AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEIT- SUCHENDE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. ohne Abitur oder Gesellenzeugnis*
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein solches Zeugnis erhalten

 **sofortige Förderung möglich**

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

3. AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

1.2 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. **mit Abitur oder Gesellenzeugnis***
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein höheres Zeugnis erhalten
4. mindestens **6 Monate** Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender
(Gleichstellungsperioden)



C_GaudiLab - Fotolia.com.jpg

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

3. AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

1.2 Jugendliche < 26 Jahre

Als Beispiel könnte sich folgende Geschichte zutragen:

Jonas, 20 Jahre: Jobchancen als Studienabbrecher?

C:\Users\SCHENK\Desktop\MINISTERIUM_AktiF_Jonas.mp4

AKTIF-BERECHTIGTE

2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben

➔ Sofortige Förderung möglich

Was bedeutet „unfreiwillig verloren haben“?

- Verlust der Arbeitsstelle aufgrund von Kündigung durch Arbeitgeber
- Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
- aufgrund von amtlich festgestellten gesundheitlichen und/oder psychologischen Gründen
- Beendigung der Selbstständigkeit infolge eines Konkurses.

AKTIF-BERECHTIGTE

3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt eingetragen sind.

(Gleichstellungsperioden)

AKTIF-BERECHTIGTE

4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

3. AKTIF-BERECHTIGTE

4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

Opfer von Umstrukturierungen, die einem der folgenden Kriterien entsprechen:

1. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden (Art. 31 des G. vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen);
2. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen eines Konkurses, Schließung oder Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Und außerdem folgende kumulative Kriterien erfüllen:

1. im Besitz einer „Ermäßigungskarte für Umstrukturierungen“ sein (KE 09.03.2006, Art.15/1)
2. höchstens Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. **AKTIF PLUS-BERECHTIGTE**

4.

AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung wie bei AktiF-Berechtigten:

nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveaus B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

1. Verminderte Arbeitsfähigkeit (nicht kumulativ)

1. Anspruch auf Lohnersatz Einkommen oder auf Eingliederungsbeihilfe im Rahmen der Behindertengesetzgebung;
2. Zielgruppenarbeitnehmer bei einer Beschützenden Werkstätte gewesen sein;
3. Anspruch auf erhöhte Familienleistung aufgrund körperlicher oder geistiger Unfähigkeit von mindestens 66%;
4. Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit zur Bewilligung von sozialen und steuerlichen Vorteilen;
5. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von min. 33% festgestellt durch LFA- oder Arbeitsamt-Arzt;
6. PMS-Publikum beim Arbeitsamt;
7. Beschäftigungsrelevanter Unterstützungsplan der DSL.

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. **Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten**
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveaus B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt

Zeitraum, der mit der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt beginnt und während dessen er

- weder Arbeitnehmer ist
- noch Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringt
- noch hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt.

Gilt für Perioden der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender in Kategorie AktiF und AktiF PLUS.

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt

- Perioden der Eintragung bei Forem, Actiris oder VDAB
- Beschäftigungszeiträume < 30 Tage (Arbeitsvertrag, Statut oder hauptsächliche Selbstständigkeit)
- Perioden von LIKIV-Entschädigungen, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt
- Perioden des Bezugs des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe (ÖSHZ)
- Perioden von Haftstrafe, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt II

- Perioden von Berufsausbildungen, die durch Arbeitsamt oder DSL organisiert oder anerkannt sind (BBZ, Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen, ...)
- Art. 60 §7- Beschäftigungsperioden (ÖSHZ)
- LBA-Beschäftigungsperioden
- SINE-Beschäftigungsperioden
- Wiedereinsteiger(innen): max. 12 Monate
- Perioden der Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht (Art. 89 u. 90 KE 25.11.1991)

Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
- 3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis**
4. Nicht-Erreichen des Niveaus B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. **Nicht-Erreichen des Niveaus B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch**

Nicht-Erreichen des Niveaus B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

gemäß Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Das Arbeitsamt oder anerkannte Partner nehmen die Einstufung des Sprachenniveaus vor, wenn nicht bereits ein Diplom für die eine oder andere Sprache vorliegt.

Gültigkeitsdauer der Einstufung: 2 Jahre

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Zur Verdeutlichung eines möglichen Beispiels eines AktiF PLUS- Berechtigten stellen wir Ihnen die fiktive Geschichte von Youssef vor

Youssef, 40 Jahre: Der erste Job in der neuen Heimat

C:\Users\SCHENK\Desktop\MINISTERIUM_AktiF_Youssef.mp4

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

5.

ARBEITGEBER

Alle belgischen Arbeitgeber des kommerziellen, nichtkommerziellen und öffentlichen Sektors

Ausgeschlossen: Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

6.

ZUSCHÜSSE

AktiF-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF-Zuschuss**

AktiF PLUS-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF PLUS-Zuschuss**

Für alle Zuschüsse gilt:

- monatliche Vorschusszahlung durch das Ministerium
- anteilmäßig bei Teilzeitbeschäftigung
- Bleibt auch nach Umzug des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber erhalten
- mögl. Indexierung zum 1. Januar.

Unterschied zwischen:

Allgemeinen Zuschüssen & besonderen Zuschüssen

Allgemeine Zuschüsse: für alle Arbeitgeber

Besondere Zuschüsse: für VoG und öffentliche Behörden



© momius - Fotolia.com

➔ VoG und öffentliche Behörden können allgemeine und besondere Zuschüsse nutzen!

Allgemeine Zuschüsse

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500€) 2. Jahr: 3.600 € (12 x 300€)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1000€) 2. Jahr: 7.200 € (12 x 600€) 3. Jahr: 3.600 € (12 x 300€)

Allgemeine Zuschüsse aber vorteilhafter bei folgenden, vorherigen Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-DSL)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)

insofern der Arbeitnehmer zu Beginn der Ausbildung zum Zielpublikum gehört (Bescheinigung) und der Arbeitgeber ihn nahtlos nach der Ausbildung einstellt.

Vorteilhaftere allgemeine Zuschüsse bei vorheriger Ausbildung

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500€) 2. Jahr: 6.000 € (statt 3.600 €) (12 x 500 € statt 12 x 300 €)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000€) 2. Jahr: 12.000 € (statt 7.200 €) (12 x 1.000 € statt 12 x 600 €) 3. Jahr: 7.200 € (statt 3.600 €) (12 x 600 € statt 12 x 300 €)

Besondere Zuschüsse:

1. Projektgebundene Stellen – für welche Arbeitgeber?

- Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ministerium, Arbeitsamt, IAWM, BRF, DSL)
- VoG, Stiftungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet (exkl. Krankenhäuser)

2. Konventionsstellen – für welche Arbeitgeber?

- Lokale Behörden mit Sitz im deutschen Sprachgebiet

6. ZUSCHÜSSE

BESONDERE ZUSCHÜSSE

Besondere Zuschüsse (Neueinstellungen ab 1.1.2019)

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000€) 2.-5. Jahr: 11.000 € (12 x 917€)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF Plus-Berechtigte Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 22.000€ (12 x 1.833€) 2.-5. Jahr: 21.000€ (12 x 1.750€)

Projektgebundene Stellen (VOG)

Der Antrag umfasst:

- Projektbeschreibung
- Anzahl beantragter Stellen
- Finanzierungsplan

Minister entscheidet über Projektanträge nach Begutachtung durch das Ministerium.
Ministerium informiert Antragsteller über Entscheidung.

Für max. erneuerbare 5 Jahre (01.01.2019-31.12.2023)

6. ZUSCHÜSSE

BESONDERE ZUSCHÜSSE

Projektgebundene Stellen (VOG)

Antrag anhand des folgenden elektronischen Formulars: oder weiter via Papier

AktiF – Antrag auf projektgebundene Stellen
Online Antrag



Informationen Laden PDF speichern Verlassen

Füllschritte

✓ Einleitungstext
▶ Antragsteller
... Beschreibung
... Beantragten Stellen
... Projektbezogene Kriterien Teil 1
... Projektbezogene Kriterien Teil 2
... Projektbezogene Kriterien Teil 3
... Zu beachten

Antragsteller

Organisation, Vereinigung oder Behörde

Name *

Rechtsform *

Strasse *

Hausnummer *

Postleitzahl *

Gemeinde *

Unternehmensnummer *

Kontonummer *

Telefon *

E-Mail

Webseite

Präsident

Anrede *



Projektgebundene Stellen (VoG):

Begutachtung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. des durch das Projekt gedeckten gesellschaftlichen Bedarfs
2. der finanziellen Tragbarkeit des Projektes (Bilanzen, Finanzierungsplans)
3. der Berücksichtigung des Grundsatzes einer nachhaltigen Entwicklung
4. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
5. des beschäftigungspolitische Mehrwertes
6. der Vereinbarkeit der Aktivitäten mit Regierungspolitik
7. der Bemühungen des Arbeitgebers, Eigeneinnahmen zu erwirtschaften

Projektgebundene Stellen (VoG):

8. des Gutachtens oder Inspektionsberichtes des Ministeriums;
9. der überregionalen Ausrichtung der Aktivitäten;
10. der Bindung der Existenz eines Arbeitgebers/ Projektes an den Erhalt eines AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses;
11. der Aktivierung oder Unterstützung des Ehrenamtes;
12. der Konsolidierung des Bewährten;
13. der Vorlage u. Umsetzung eines arbeitsmarktorientierten Weiterbildungskonzeptes;
14. des innovativen Charakters des Projektes.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

7.

ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

8.

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Erinnerung:

Möglichkeit der VoG/öffentlichen Behörden: neben projektgebundenen Stellen auch **allgemeine Förderung** für neues Personal zu beantragen

(Bsp. Genehmigte Anzahl Stellen vollständig besetzt u. neubeantragte projektgebundene Stellen wurde nicht genehmigt, sehr kurzfristiger Bedarf an neuen Stellen, ...)

Bedeutet auch: bei vorheriger o.e. Ausbildung: **vorteilhaftere Förderung**

Schritte des Arbeitgebers zum Erhalt der Zuschüsse:

Bei projektgebundenen Stellen: nach Erhalt der Genehmigung und sofort bei allgemeinen Zuschüssen:

1. Arbeitgeber reicht Antrag beim Ministerium ein (Bescheinigung: Teil 1 und Teil 2)
→ Papierform oder elektronisch
2. Idealerweise vorher! (spätestens 45 Tage nach Arbeitsantritt)
3. Ministerium prüft Zulässigkeit und informiert AG über Entscheidung (spätestens nach 15 Tagen)
4. Bei positiver Entscheidung bittet Ministerium AG um Übermittlung des Arbeitsvertrags

Arbeitsvertrag

- Mindestens 1/3 Vollzeitstellen (außer Ausnahmen)
- 7-Tageskündigungsfrist bei Kündigung durch Arbeitnehmer

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN & ZUSCHUSSZAHLUNG

Vorschussystem:

- ✓ 1. Vorschuss: auf Basis des Arbeitsvertrags (Beginn, VZÄ, ...)
- ✓ Folgende Vorschüsse: auf Basis der Gehaltsbelege des vorangegangenen Monats
- ✓ Diese sind innerhalb der ersten 2 Wochen des darauffolgenden Monats einzureichen, ansonsten wird Zuschuss nicht mehr als Vorschuss gezahlt

Gehaltsbelege

- ✓ Bruttogehalt
- ✓ Urlaubsgeld
- ✓ Jahresendprämie
- ✓ Gesetzl. vorgeschriebene Fahrtkosten
- ✓ Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN & ZUSCHUSSZAHLUNG

Degressivität: ab dem 13. vollständigen Monat (bzw. ab 25. Monat)
z.B. Einstellung 1. März 2019 → ab 1. März 2020 reduzierter Zuschuss
Einstellung 5. April 2019 → ab 1. Mai 2020 reduzierter Zuschuss

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ANTRAGSVERFAHREN & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
- 9. ZU BEACHTEN**

9.

ZU BEACHTEN

DMFA-Kodierung

„Code travailleur“ AktiF und AktiF PLUS \neq „code travailleur“ BVA

→allgemeingültige Codes sind zu nutzen, d.h. 015 („ouvrier“) und 495 („employé“)

https://www.socialsecurity.be/lambda/portail/glossaires/bijlagen.nsf/web/Bijlagen_Home_Fr

Einstellung eines AN mit gleichzeitiger Nutzung von „allgemeinen Zuschüssen“ u. „besonderen Zuschüssen“

= möglich für verschiedene Arbeitsverhältnisse, wenn Beginn dieser zum gleichen Zeitpunkt erfolgt: z.B. $\frac{1}{2}$ VZÄ „allgemeine Förderung“ und $\frac{1}{2}$ VZÄ „besonderer Zuschuss“

Wechsel von einem Zuschusssystem ins andere für dasselbe Arbeitsverhältnis

≠ möglich

Verbot, bzw. es erfolgt keine Zuschusszahlung bei einer Wiedereinstellung eines AktiF oder AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber!

Ausnahmen sind folgende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:

- Sine
- BVA (VoG und LB)
- Jugendbeschäftigung
- Erstbeschäftigungsabkommen
- Beschäftigung im Betrieb der DSL (BIB)
- AktiF und AktiF-PLUS-Beschäftigungsförderung

Zielgerichteter Einsatz

- Zielgerichteter Einsatz der Zuschüsse wird vorausgesetzt.
 - Wenn nicht, wird Zuschusszahlung gestoppt.
 - Wann ist ein Zuschuss nicht zielgerichtet eingesetzt?
- Wenn AG durch Rechtshandlungen ein Geschäft bewirkt, durch das er Anspruch auf einen AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss erhebt und dessen Bewilligung im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Beschäftigungsmaßnahme steht und durch die er im Wesentlichen lediglich auf den Erhalt eines Zuschusses abzielt.
- z.B. Umwandlung von strukturell finanzierten Mitarbeitern in geförderte Arbeitnehmer

Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Krankheit, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob AN gearbeitet hätte

1. Bsp. VoG beschäftigt AN mit AktiF PLUS -Zuschuss im Rahmen einer projektgebundenen Stelle:
 - Nach 1,5 Jahren wird AN krank (bereits reduzierter Zuschuss)
 - Er kommt nach 3 Monaten wieder → reduzierter Zuschuss wird weiter gezahlt.

Es ist keine neue Bescheinigung zu beantragen, da AV noch besteht

Mögliche Ersatzkraft „aktiviert“ eigenen Zuschuss unabhängig von AN 1

Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrags, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob er gearbeitet hätte

2. Bsp. VoG beschäftigt einen AktiF-Berechtigten über „allgemeinen Zuschuss“ ohne vorherige Ausbildung.

→Der AN unterbricht Arbeitsvertrag nach 9 Monaten.

→Er kommt nach 4 Monaten zurück, dann erhält der AG noch während 11 Monaten reduzierten Zuschuss, 300 EUR/Monat.

ABER vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!

Wiedereinstellung nach Unterbrechung nach einem Jahr = Neueinstellung, d.h. hoher Zuschuss wird gewährt.

3. Bsp. VoG beschäftigt AN mit AktiF -Zuschuss im Rahmen einer projektgebundenen Stelle.

→ Nach 1,5 Jahren unterbricht AN Arbeitsverhältnis (zu diesem Zeitpunkt: reduzierter Zuschuss)

→ Er möchte nach 1 Jahr zurück.

→ Neue Förderperiode mit hohem Zuschuss

ABER vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

10.

KUMULIERUNGSVERBOT

Kaum Kumulierungsverbote!

Dürfen jedoch **nicht** mit AktiF oder AktiF PLUS kumuliert werden:

- Bestehende (auslaufende) Förderungen
- andere AktiF oder AktiF Plus für identische Beschäftigung
- Artikel 60 §7 – Förderung
- (Förderung über Dienstleistungsschecks im Rahmen einer projektgebundenen Stelle aber: allgemeine Förderung)
- (Interministerieller Haushaltsfonds (IHF) bei Krankenhäusern)

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. BVA-ÜBERGANG

12. AUSLAUFMODELLE

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

11.

BVA-ÜBERGANG

11. BVA-ÜBERGANG

Neue BVA-Übergangszuschüsse ab 1.1.2019 (für BVA am 31.12.18)

BVA-Übergangszuschuss Zuschuss / Kategorie	A	B1	B2	B3	C
Aktuell /VZ/Jahr	12.898,00 €	15.210,00 €	21.303,00 €	26.891,00 €	34.601,00 €
ab 01.01.2019 (/VZ/Jahr)	/	15.498,99 €	21.707,76 €	27.401,93 €	/

 **BVA-Übergangszuschüsse für 2019: Erhöhung um 1,9 % im VGL 2018!**

Zur Erinnerung:

- Stellensicherung der aktuell genehmigten BVA-Stellen (& Jugendbeschäftigung u. Erstbeschäftigungsabkommen)
- 6 Monate

Können weiterhin neue BVA-Stellen beantragt werden?

Ja, für Zuschusskategorie B

Zu beachten:

1) Einreichen eines BVA-Antrages bis 30.11.2018 u. Einstellung bis 31.12.2018

-> Antrag wird noch im Rahmen des aktuellen BVA-Regelwerks begutachtet u. Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Falle einer Genehmigung und falls Einstellung bis 31.12.2018, dann im Rahmen von BVA (Kriterien und Zuschuss).

Können weiterhin neue BVA-Stellen beantragt werden?

2) Einreichen eines BVA-Antrages bis 30.11.2018 u. Einstellung nach 31.12.2018

-> Antrag wird noch im Rahmen des aktuellen BVA-Regelwerks begutachtet u. Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Falls Einstellung nicht bis 31.12.2018 im Rahmen von BVA erfolgt, bleibt die Genehmigung über den 31.12.2018 hinaus gültig.

Falls Einstellung ab 01.01.2019 erfolgt, dann im Rahmen der AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung (inkl. Zugangskriterien und Zuschussbeträgen).

Können weiterhin neue BVA-Stellen beantragt werden?

3) Einreichen eines BVA-Antrags nach dem 30. November 2018

Antrag wird nicht mehr im Rahmen des BVA-Regelwerks begutachtet u. der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag wird im Januar 2019 der Regierung zur Genehmigung vorgelegt und wird in Anwendung des AktiF-Dekretes bearbeitet.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. BVA-ÜBERGANG

12. AUSLAUFMODELLE

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

12.

AUSLAUFMODELLE

12. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
BVA VoG	31.12.18	<p>Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18</p> <p>AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen von AktiF-Dekret</p> <p>Zuschuss: für AN, die am 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende</p> <p>Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss</p>
BVA LB	31.12.18	<p>Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18</p> <p>Zuschuss: für AN, die 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende</p> <p>Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss</p>

12. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Plan Activa	31.12.18	Laufende Verträge: bis Ende der Förderperiode Letzte Einstellung mit PA-Förderung 31.12.18 Rückwirkende Aktiva – Karte spätestens 30.06.19
SINE	31.12.18	Unbefristete Förderungen: laufen weiter Befristete Förderungen: bis Ende der Förderung Keine Verlängerung ab 01.01.19 möglich Aber Möglichkeit des Übergangs dieser befristeten SINE-Stellen (nach Auslaufen der Förderperiode in AktiF PLUS (allgemeine Zuschüsse oder projektgebundene Förderung) Rückwirkende LfA-Bescheinigung spätestens 30.6.19

12. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Jugend- beschäftigung & Erstbeschäfti- gungsabkommen	31.12.18	Arbeitsverträge, die bis spätestens 31.12.18 bestehen, laufen bis der Förderperiode Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS- Zuschuss AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen des AktiF-Dekrets
Diverse LSS- Reduzierungen	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung
Beschäftigungs- prämie 50+	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. BVA-ÜBERGANG

12. AUSLAUFMODELLE

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

13.

BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGS- PROGRAMME

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Artikel 60 §7

Artikel 61

Partnerschaftskonvention

LSS-ältere Arbeitnehmer

LSS-Reduzierung Tutoren

LSS-Reduzierung Künstler

LSS-Reduzierung Kinderbetreuung

LSS-Reduzierung Hausangestellte

Ausbildungs- & Praktikumsunterstützung IBU und EPU

Start- und Praktikumsbonus

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. BVA-ÜBERGANG

12. AUSLAUFMODELLE

13. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

14.

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Kontaktdaten

Für die AktiF-Bescheinigung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4 / 2

4780 St. Vith

Tel. 080 280 060

E-Mail: aktiv@adg.be

aktiv.adg.be

14. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Kontaktdaten

Für Antrag, Zuschuss, Rechtsfragen, Inspektion:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Tel. 087 596 300

E-Mail: arbeit@dgov.be

www.ostbelgienlive.be/AktiF



C_fotomek - Fotolia.com.jpg

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

MINISTERIUM & ARBEITSAMT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87/596 497
TELEFAX +32 (0) 87/552 891

E-MAIL katja.schenk@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be